

Entwurf Stand: 12.10.2020

Begründung zur Neufassung der Verordnung für das NSG Barnbruch Wald

Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung „Barnbruch Wald“

In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen in der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel:

Die „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten“ (EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009), deren erste Fassung bereits 1979 erlassen wurde, ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft, um die Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt zu schützen. Ziel dieser Richtlinie ist, sämtliche in der Gemeinschaft heimischen wild lebenden Vogelarten in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten. Dazu werden nach Artikel 3 und 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie EU-Vogelschutzgebiete eingerichtet. Gemeinsam mit den nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Richtlinie ausgewiesenen FFH-Gebieten zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen bilden die EU-Vogelschutzgebiete das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie sind die unteren Naturschutzbehörden verpflichtet, die von der EU anerkannten Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die Erklärung der Natura 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gemäß § 22 BNatSchG und hier konkret durch die Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs.1 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Zu § 1 Naturschutzgebiet

Zu (1): Die Verordnung (VO) ersetzt die VO des Naturschutzgebietes (NSG) „Barnbruch“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 24.06.1986) vollständig, diese wird zugleich aufgehoben. Die bewaldeten Teile des ehemaligen NSG „Düpenwiesen“ (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978) werden in das NSG „Barnbruch Wald“ überführt, die VO des NSG „Düpenwiesen“ wird zugleich für diese Teilbereiche aufgehoben. Diese Aufteilung entspricht der vorherrschenden Flächennutzung und ermöglicht eine klare Abgrenzung des primären Schutzzwecks des NSGs „Barnbruch Wald“ von dem der südlich angrenzenden NSGs „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ und „Düpenwiesen“ und dem nördlich angrenzenden NSG "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg". Anlass der Neufassung ist die nationale Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten.

Zu (2): Das NSG umfasst den zusammenhängend bewaldeten Teil der Allerniederung im Abschnitt zwischen der BAB A39 und dem Elbe-Seitenkanal. Die Kreisstraße K 28 sowie eine

Freileitung queren das Gebiet. Südlich angrenzend befindet sich eine Deponie. Der umgebende Landschaftsraum ist dicht besiedelt und weist Infrastruktur von überregionaler Bedeutung auf. Östlich der Bundesautobahn A 39 grenzt unmittelbar das großflächige Industriegebiet des Volkswagenwerks an. Die umliegenden Nutzungen beeinflussen die Nutzung und die ökologische Funktionsfähigkeit des NSG. Die bestehenden und hinzukommenden Nutzungen bzw. Infrastrukturen dürfen allein oder kumulativ keine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung sowie nachhaltige Störung des Naturschutzgebietes herbeiführen.

Zu (3): In der Anlage 1 (Karte) sind neben den Grenzen des NSGs die Flächen mit räumlich konkreten Nutzungsfreistellungen dargestellt.

Zu (4): Das Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) sowie das Vogelschutzgebiet (DE 3530-401) werden zusätzlich durch die angrenzenden NSGs „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“, „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ und „Düpenwiesen“ in nationales Recht umgesetzt.

Zu § 2 Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das NSG dar. Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Zweck des Schutzes im Besonderen ist es, das landesweit bedeutsame Waldgebiet Barnbruch als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und möglichst weitgehend wiederherzustellen oder zu entwickeln. Der Barnbruch ist zugleich wichtiger Baustein und zentraler Teil eines größeren Gebietskomplexes, der auch die südlich angrenzenden extensiv genutzten Offenlandbereiche der Düpenwiesen, Barnbruchwiesen sowie des Ilkerbruchs umfasst und in nördlicher Richtung an die Allerniederung anschließt.

Aufgrund der Festlegung als FFH-Gebiet kommt der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie der im Vogelschutzgebiet vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU Vogelschutzrichtlinie erfassten, wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume eine wesentliche Bedeutung zu.

Die NSG-Verordnung wird 2020 neu verordnet und erweitert. Dies ist notwendig, um die Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie sowie die Pflege und Entwicklung der Lebensräume zu gewährleisten und somit die Vertragspflichten gegenüber der Europäischen Union zu erfüllen.

Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und Vogelarten gem. Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft. Mit den speziellen Schutzbestimmungen werden diese Schutzziele vorrangig verfolgt, was Einschränkungen der Nutzungsart und -intensität notwendig macht.

In § 2 wird der besondere Schutzzweck benannt, mit den im NSG signifikant vorkommenden, wertbestimmenden Vogel- und weiteren Tierarten, den Biotoptypen bzw. FFH-Lebensraumtypen,

sowie weiteren Schutzgegenständen. Aus den damit verbundenen individuellen Erhaltungszielen heraus wurden die dafür notwendigen Regelungen zur Ausgestaltung der künftigen Landnutzung insbesondere innerhalb des Gebietes in den §§ 3 und 4 formuliert.

In Abs. 3 werden die konkreten Zielzustände der einzelnen, im Gebiet vorkommenden wertgebenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie und Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dargestellt. Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Anforderungen berücksichtigt. Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Landes Niedersachsen¹.

Die weiteren in den Erhaltungszielen nicht genannten, aber im Standarddatenbogen verzeichneten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ treten im zum Naturschutzgebiet gehörenden Teil des FFH-Gebietes nicht auf. Daher werden diese Lebensraumtypen auch nicht bei dem besonderen Schutzzweck berücksichtigt. Auch fehlen im Gebiet geeignete Habitats für einige im Standarddatenbogen erwähnte Tierarten, so dass auch diese Arten nicht im Rahmen des besonderen Schutzzweckes zu berücksichtigen sind.

Zu (2): Der besondere Schutzzweck richtet sich an alle Nutzergruppen. Im Barnbruch kommt der Forstwirtschaft und damit den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) eine besondere Relevanz zu. An die ordnungsgemäße Forstwirtschaft werden durch die Festlegungen des § 11 NWaldLG und des § 5 Abs. 1 und 3 BNatSchG sowie den Rahmen setzenden LÖWE-Erlass (RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 — 405-64210-56.1), durch die Anforderungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG sowie das an die europäische Kommission gemeldete FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) und das VSG „Barnbruch“ (DE 3530-401) bereits umfassende Anforderungen gestellt. Auch die alten, ersetzten Naturschutzgebietsverordnungen zum Barnbruch (von 1986 zul. geänd. 2000) und Düpenwiesen (von 1978) enthielten bereits umfassende Anforderungen. Innerhalb von Schutzgebieten muss die ordnungsgemäße Forstwirtschaft die Schutzfunktion des Waldes bereits in besonderer Weise berücksichtigen.

Die NSG-VO führt im besonderen Schutzzweck die Funktionen und Bestandteile von Natur und Landschaft auf, deren Erhaltung und Entwicklung die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in besonderer Weise beachten soll. Dabei werden die ohnehin bestehenden Anforderungen zusammengefasst, soweit erforderlich ergänzt und an die aktuellen Anforderungen bezüglich der Eindeutigkeit von Verordnungen angepasst.

Zu Nr. 1: Der Waldumbau ist bereits gem. des LÖWE-Erlasses (RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 — 405-64210-56.1) vorgesehen. Dieser sieht jedoch nur den Waldumbau auf einem Teil der Waldfläche der NLF vor. Nach Absprache mit der NLF entspricht ein vollständiger Waldumbau mit den Hauptbaumarten Rotbuche und Stieleiche bei Erhalt der Waldkiefer als Nebenbaumart den Zielen der NLF. Die Zone II der NSG-VO (alt) wird nicht in die neue VO übernommen, der neue Schutzzweck tritt an ihre Stelle.

Zu § 3 Verbote

Die in der Verordnung festgelegten Ge- und Verbote leiten sich aus dem Schutzzweck und den dort aufgeführten Erhaltungszielen ab.

1 www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/ sowie die Hinweise der Vogelschutzware zur Vorbereitung des Verordnungsentwurfs für das NSG „Barnbruch“ (NLWKN Betriebsstelle Süd, 17.06.2016)

Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die NSG Verordnung alle Handlungen, die dem in § 2 festgelegten Schutzzweck zuwiderlaufen, ausschließen. Welche Handlungen verboten und welche erlaubt sind, ergibt sich aus den §§ 3 und 4.

Der in § 3 aufgeführte Verbotskatalog richtet sich an jedermann. Soweit der Schutzzweck es erfordert bzw. erlaubt, kann der Verordnungsgeber in der Verordnung Ausnahmen von den einzelnen Verboten zulassen. Handlungen, die eine Gefährdung des Schutzzwecks beinhalten können, kann der Verordnungsgeber nicht oder allenfalls mit sich aus dem Schutzzweck ergebenden Einschränkungen freistellen.

Zu den in § 3 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

Zu (1): Eine Besucherlenkung im NSG Barnbruch Wald ist für die Umsetzung der Schutzziele maßgeblich, da störungsempfindliche Arten, wie der Rotmilan und der Biber vorkommen, die Rückzugsräume benötigen.

Zu (2): Für Naturschutzgebiete ist in **§ 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG** geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Vorschrift ist als ein generelles Veränderungsverbot zu verstehen, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebietes oder seiner Teile umfasst.

Damit ist zunächst jegliche Veränderung beispielsweise der Bodengestalt, der Vegetation und des Wasserhaushalts verboten. Da jedoch bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen ohne einen finanziellen Ausgleich nur im Rahmen der Sozialpflichtigkeit eingeschränkt werden können, wird das generelle Veränderungsverbot in dem folgenden § 4 durch Freistellungen teilweise wieder aufgehoben, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Veränderungen wie z. B. gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Schutzzwecks, fallen nicht unter das Veränderungsverbot.

Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des NSG verursachen können.

Zur Konkretisierung des Veränderungsverbots (Abs.2) werden mit Bezugnahme auf die Formulierung „...nach Maßgabe weiterer Bestimmungen...“ des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG einzelne aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen exemplarisch aufgezählt.

Dabei zielen unterschiedliche Verbote einer Konkretisierung des generellen Verbots, wildlebende Tiere zu stören, da dies für die im Barnbruch heimischen störungsempfindlichen Arten wie z.B. den Rotmilan und den Biber zum Verlassen von Teil-/ Gebieten führen, oder einer Beeinträchtigung der Reproduktion führen kann. In diesem Zusammenhang werden folgende Erläuterungen gegeben:

Zu 1: **Der ganzjährige Leinenzwang** von Hunden ist erforderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, sodass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren. Durch Freilauf oder lange Schleppeinen können Hunde weit auf die Grünlandflächen laufen und somit den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigen. Die Leine soll daher eine Länge von 3 m nicht überschreiten, um eine Konzentration der Hunde auf die gekennzeichneten Wege zu erlangen. Eine kurze

Hundeleine soll zudem verhindern, dass die an die Wege angrenzenden Grünland- und Waldbereiche zu stark von den Ausscheidungen der Hunde beeinträchtigt werden. Auch das Schwimmen in Gewässern im Schutzgebiet ist aus oben genannten Gründen untersagt. Durch ein Schwimmen würden Wasservögel und Amphibien gestört.

Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagdhunde bei Ausübung der Jagd.

Zu 4: Als potenziell mit **Wasserfahrzeugen** (Booten) befahrbares Gewässer liegt nur der Allerkanal im NSG. Vorkommen von Vögeln, aber auch Biber oder Fischotter können durch ein Befahren mit Booten gestört werden, dies soll ausgeschlossen werden. Das Verbot umfasst sowohl Motor,- als auch nichtmotorbetriebene Gewässerfahrzeuge (z.B. Ruderboote, Surfbretter, Modellboote)

Zu 5: **Luftfahrtsysteme und Luftfahrzeuge** können wild lebende Tiere in besonderer Weise stören. Durch das Überfliegen oder Betreiben von unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen innerhalb oder in der Umgebung des Gebietes in niedrigen Flughöhen entstehen Scheuchwirkungen insbesondere auf die Vogelfauna und Brut- oder Rastaktivitäten werden gestört.

Das Verbot des Betriebes unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im und über dem NSG sowie in seiner unmittelbaren Umgebung ist eine Konkretisierung des generellen Veränderungs- und Störungsverbot der NSG-Verordnung. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob eine Aufstiegserlaubnis erforderlich ist oder nicht.

Hinweis: Start und Landung manntagender oder bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung der NSG-Verordnung wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im NSG durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist. Der Überflug bemannter Luftfahrzeuge ist spezialgesetzlich im Luftfahrtrecht festgelegt; die Mindestflughöhe beträgt grundsätzlich 150 m (vgl. Anhang SERA.5005 Buchstabe f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012). Die Bundeswehr ist zwar aufgrund von § 30 LuftVG berechtigt, vom Verbot, bestimmte Mindestflughöhen zu unterschreiten, abzuweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Dies beinhaltet jedoch nicht die Befreiung von den habitatschutzrechtlichen Verfahrensschritten gem. § 34 BNatSchG (so BVerwG, Urt. v.10.04.2013 – 4 C 3.12).

Zu 6: **Organisierte Veranstaltungen** sind dadurch gekennzeichnet, dass es einen Veranstalter gibt, zu der Veranstaltung eingeladen wird oder diese anderweitig bekannt gemacht wird. Sie ziehen i.d.R. größere Menschenmengen an. Dies kann mit erheblichen und nachhaltigen Störungswirkungen einhergehen. Z.B. kann bereits eine einmalige intensive Störung die Aufgabe von Brutplätzen bestimmter wildlebender Vogelarten verursachen. Siehe auch die Freistellungen zu diesem Sachverhalt.

Zu 7: Die mit **Zelten, Lagern und Feuer machen** einhergehende Störung ist länger anhaltend und erfolgt auch während der Dämmerung oder in der Nacht, Wildlebende Tiere können sich zu dieser Tageszeit ansonsten wenig gestört durch Anwesenheit von Menschen bewegen und sind somit gegenüber der Störung besonders empfindlich.

Zu den weiteren Verboten werden folgende Begründungen gegeben:

Zu 2: Das Befahren nicht gewidmeter Wege und Flächen mit **Kraftfahrzeugen** (Kraftfahrzeuge im Sinne der Verordnung sind zulassungspflichtige Fahrzeuge gem. § 3 der

Fahrzeug-Zulassungsverordnung) beschädigt die Vegetation und die Bodenstruktur und verursacht Lärm und Beunruhigungen in ungestörten Gebietsteilen abseits der Wege. Zudem sollen die vorhandenen Wege nicht für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr hergerichtet werden, da dies mit Eingriffen in das NSG verbunden wäre.

Zu 8: Dieses Verbot erfolgt aufgrund der EWG-RL- 2009-147 „Vogelschutz-Richtlinie“ Artikel 5.

Zu 10 und 11: Die Anforderungen des § 40 BNatSchG gelten bereits generell.

Hintergrund dieser Verbote ist, dass das Einbringen von **gentechnisch veränderten, nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen und Tieren** unter Umständen ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren kann. Durch das Verbot zur Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden. Zurzeit zählt der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (gem. § 35 BNatSchG) nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Von dem generellen Verbot werden durch Freistellungen in § 4 für bestimmte Nutzergruppen das erforderliche und verträgliche Ausbringen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen zugelassen.

Zu Nr. 12 - 14: Verboten sind die aufgeführten Tätigkeiten oder Nutzungen, da sie das Gebiet schädigen können, den naturnahen Gebietscharakter beeinträchtigen oder mit Eingriffen in das NSG verbunden wären.

Zu § 4 Freistellungen

In § 4 sind alle Handlungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung förderlich sind, abschließend aufgeführt. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und des § 3 ausgenommen. Die Freistellungen von den Verboten des § 3 sind abschließend geregelt.

Nicht vorhergesehene, nicht beabsichtigte, übermäßige Härten werden darüber hinaus nach § 5 dieser VO bzw. direkt nach § 67 BNatSchG von den Verboten befreit. Befreiungen können jedoch nicht zur Regel werden und somit den Charakter einer Freistellung erlangen.

Zu den in § 4 Abs. 2-16 getroffenen Regelungen werden folgende Erläuterungen gegeben:

Zu (2) Die Freistellungen des Betretens bzw. Befahrens sind auf Handlungen von Personen oder Institutionen bezogen. Sie gelten unabhängig von Darstellungen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2).

Zu 1: Das NSG soll die Nutzung des Eigentums nicht übermäßig einschränken, dazu gehört eine Gewährleistung der erforderlichen Erreichbarkeit des Grundeigentums mit Fahrzeugen.

Zu 2 und 3: Behörden und öffentliche Stellen dürfen im Rahmen der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben das Gebiet betreten und befahren.

Zu 4: Die Gefahrenabwehr oder das Abwenden von akuten Gesundheits- und Lebensgefahren für Menschen oder akuten Gefahren für Infrastrukturen bzw. Bauwerke gehört zu den durch die Eigentümer, durch Bedienstete von Behörden oder deren Beauftragte wahrzunehmenden Aufgaben.

Die **Verkehrssicherungspflicht** des Waldeigentümers wird darauf beschränkt, dass er grundsätzlich keine Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren des Waldes (z. B. Natur des Waldes: herabhängende Äste, Trockenzweige, Wurzeln oder der ordnungsgemäßen

Bewirtschaftung [BGH 2012]) zu treffen hat (siehe auch § 60 Satz 3 BNatSchG), sondern den Benutzer nur vor atypischen Waldgefahren schützen oder warnen muss. **Atypische Gefahren** sind Gefahren, mit deren Auftreten der Waldbenutzer nicht rechnen muss, sich also nicht aus der Natur oder Bewirtschaftung ergeben, sondern insbesondere vom Waldbesitzer selbst oder einem Dritten geschaffen werden (z. B. Treppen, Geländer, nicht waldtypische Hindernisse, ungesicherte Holzpolter, gefährliche Abgrabungen, nicht gesicherte Schranken).

Für diese Verkehrssicherung stehen dem Grundstückseigentümer grundsätzlich vier verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Trennen von Personen und potentiellen Gefahrenquellen, beispielsweise durch Errichtung eines Zaunes,
- Beschilderung von Wegen / warnen vor möglichen Gefahren, beispielsweise durch Aufstellen von Warnschildern; allein eine Ausschilderung des Weges führt zu keinen höheren Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Die Schilder sind in der Regel als Orientierungsmittel und Wegweiser anzusehen. Der Waldbesucher muss sich allerdings darauf verlassen können, dass der Weg für die ausgewiesene Nutzungsart (zum Beispiel Radweg) geeignet ist,
- Schutz von potentiell gefährdeten Personen, beispielsweise durch entsprechende Schutzkleidung,
- Beseitigen der Gefahrenquelle.

Die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist in folgenden Fällen, in denen direkt oder indirekt ein erheblicher Einfluss auf den Gebietszustand bewirkt werden kann, spätestens 4 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen (nicht abschließend):

- Maßnahmen an Bäumen zur Verkehrssicherung im öffentlichen Raum unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 5 und § 19 BNatSchG; bei einer aus Verkehrssicherungsgründen notwendig werdenden Fällung von Laubbäumen ist der Stamm möglichst als Hochstubben stehen zu lassen,
- Errichten von Zäunen,
- Aufstellen von Warnschildern.

Ausgenommen von der vorherigen Anzeigepflicht sind Maßnahmen zur Beseitigung einer **'erheblichen Gefahr'**. Dabei handelt es sich um eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat, oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesen Fällen ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Grundstückseigentümer kann die Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich an einen Dritten übertragen, beispielsweise an ein Unternehmen für Baumpflege. Dies schützt ihn jedoch nicht vor jeglicher Haftung.

Zu 5: Es obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen, welche Maßnahmen als **Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahme** erforderlich sind. Nicht jede für den Naturhaushalt allgemein positiv wirkende Maßnahme ist von dieser Freistellung gedeckt. Maßnahmen müssen sich aus dem spezifischen Schutzzweck (gem. § 4) ableiten lassen und dürfen keine naturschutzfachlichen Konflikte auslösen.

Die Beseitigung von invasiven bzw. gebietsfremden Arten ist ein Spezialfall der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4, die Begründung für die erforderliche Zustimmung ist übertragbar.

Die Verbesserung des Wasserhaushaltes ist für die Entwicklung des Gebietszustands von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich zielt dies auf das Erreichen höherer Grundwasserstände im Gebiet insbesondere während der Vegetationsperiode. Geeignete Maßnahmen werden von der zuständigen Naturschutzbehörde unter Wahrung der Rechte der Eigentümer konzipiert.

Zu 6: Der Naturschutz ist auf **Forschung** und deren Ergebnisse genauso angewiesen wie auf naturschutzfachliche **Lehre**, Bildung und Information für Fachleute und die allgemeine Öffentlichkeit, um Verständnis und Unterstützung in der Gesellschaft zu erhalten. Soweit die Schutzziele nicht gefährdet werden, sind diese Nutzungen daher auch in Naturschutzgebieten wie dem Barnbruch in geeigneter Weise (Regelung von Zeit, Ort, Umfang) zuzulassen.

Zu 7: **Organisierte Veranstaltungen** sind dadurch gekennzeichnet, dass es einen Veranstalter gibt, zu der Veranstaltung eingeladen wird oder diese anderweitig bekannt gemacht wird, beispielsweise eine „Waldwoche“ einer Schule oder eines Kindergartens. Solche Veranstaltungen können zu bestimmten Jahreszeiten oder in bestimmten Gebietsteilen mit dem Schutzzweck vereinbar sein. Um eine übermäßige Einschränkung der Gebietsnutzung zu vermeiden, können organisierte Veranstaltungen von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, soweit eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken sichergestellt ist.

Zu (3) Die für die Nutzung erforderliche **Unterhaltung der Straßen und Wege** wird freigestellt. Die Breite der Straßen und Wege darf im Rahmen der Unterhaltung nicht vergrößert werden, da dies mit Eingriffen verbunden wäre. Ebenfalls darf der Belag von Wegen und Straßen nicht geändert werden. Asphaltierte Wege dürfen neu asphaltiert werden, Wege mit wassergebundener Decke bleiben als solche erhalten, krautig bewachsene Forstwege dürfen nur mit wieder begrünbarem Substrat ausgebessert werden. Als Wegematerial sind solche Materialien auszuwählen, die die natürlichen standörtlichen Bedingungen nicht negativ beeinflussen. Der Einsatz von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbruch ist aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes verboten. Der Einsatz solcher Materialien könnte zudem den Stoffhaushalt angrenzender Biotope negativ beeinflussen.

Zu (4) Die für die Nutzung erforderliche **Unterhaltung und Pflege der Wegeseitenränder** ist nur abschnittsweise oder einseitig sowie mit bis zu maximal zwei Arbeitsgängen pro Jahr zulässig, weil sich hier zum Teil bedeutsame Tierhabitate und Pflanzenwuchsorte befinden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass den betroffenen Arten immer hinreichend Ausweichlebensraum zur Verfügung steht, gleichzeitig aber die Nutzbarkeit der Wege nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

Zu (5) Soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z.B. Erhaltung des Lichtraumprofils), ist der **Rückschnitt** des benachbarten Gehölzbewuchses außerhalb des Waldes unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und des Schutzzweckes freigestellt.; Zur Schonung der als Tierhabitat bedeutsamen Gehölze muss der Rückschnitt schonend und fachgerecht erfolgen und auf den Erhalt der Gehölze ausgerichtet sein. Die „Hinweise der Stadt Wolfsburg mit den „Zu beachtende Artenschutzvorschriften bei Gehölzschneidemaßnahmen“ sind zu berücksichtigen. Hier insbesondere: Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September generell, [...], nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig sind nur schonende

Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses. Das Schnittgut kann nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben.

Zu (6) Die **Gewässerunterhaltung** unterliegt einer gesetzlichen Verpflichtung und ist daher freigestellt, wobei naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Die vorgeschriebene abschnittsweise Vorgehensweise stellt sicher, dass genügend Rückzugsräume für die Flora und Fauna verbleiben. Unterhaltungsarbeiten, die im Einzelfall hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Zulässigkeit zu beurteilen sind, werden unter einen Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt.

Zu (7) Grundsätzlich soll die **Nutzung bestehender Anlagen** und Einrichtungen erhalten werden, dazu gehört auch die nötige Unterhaltung. Umfangreichere bauliche Instandsetzungen, bedürfen in der Regel größerer Maschinen, ändern die Gestalt einer Anlage oder Einrichtung und greifen in Bauwerke ein, die Individuen geschützter Arten beherbergen können. Die Grenzen zu einem Neubau sind hier fließend. Daher ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren, um die Rechtmäßigkeit der Instandsetzung bzw. des Neubaus zu prüfen.

Zu (8) Die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** ist freigestellt, um die Jagdrechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzzweckes des Gebietes erfolgt eine Aufzählung von zustimmungspflichtigen Vorgaben, die im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung der Jagd zu beachten sind. Dieses zielt insbesondere darauf ab, dass bedeutsame Lebensraumtypen, Biotope und Tierhabitate nicht zerstört werden. Die Beschränkung der Fallenjagd und die Nichtfreistellung der Jagd auf semiaquatische Säugtiere in und auf dem Wasser stellen sicher, dass nicht versehentlich Biber oder Fischotter als für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgebliche Tierarten verletzt oder getötet werden. Für den Zeitraum vom 15.2. bis 15.8. hat der Jagdbetrieb den Umkreis von 300 m um Horststandorte und erkennbare Brutplätze störepfindlicher Großvogelarten auszusparen, damit diese Vögel ihr Brutgeschäft ohne Beeinträchtigungen verrichten können. Dieses betrifft ausschließlich sehr störepfindliche Großvogelarten wie Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wespenbussard, Rotmilan und Uhu, bei denen die längere Anwesenheit eines Menschen während der Brutzeit zum Beispiel im Rahmen eines jagdlichen Ansitzes zur Aufgabe der Brut führen kann. Um die Jagd nicht stärker zu beschränken, als es für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele geboten ist, sieht die Verordnung einen Zustimmungsvorbehalt für Ausnahmen von den jagdlichen Beschränkungen vor.

Zu (9) Die ordnungsgemäße **Fischerei** ist freigestellt, um die Fischereirechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, Angesichts des besonderen Schutzbedarfs wird klargestellt, dass die Fischerei natur- und landschaftsverträglich unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an dessen Ufern zu erfolgen hat. Hierzu erfolgt eine Aufzählung von Vorgaben, die im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung der Fischerei insbesondere zu beachten sind. Diese zielen darauf ab, eine Nährstoffanreicherung oder chemische Veränderung der Wasserqualität in den Gewässern zu vermeiden, die durch den Angelbetrieb verursachte Störwirkung insbesondere auf Vögel gering zu halten und bedeutsame Vegetationsbestände und Tierhabitate zu schonen.

Der Einsatz von Reusen ist wegen der Gefahr des versehentlichen Fangens von Fischottern nicht zulässig.

Zur Vermeidung von Faunenverfälschungen dürfen im Rahmen der Fischhege keine nicht heimischen Arten, Rassen und Lokalformen von Fischen und Krebsen in die Gewässer eingebracht werden. Fischbesatzmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Zu (10) Die nach § 5 Abs. 2 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende **Landwirtschaft** ist freigestellt, um die Bewirtschaftung nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform im Rahmen der Erhaltung der Kulturlandschaft auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Jedoch hat die Landwirtschaft verschiedene Vorgaben zu beachten, damit sie mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Schutzgebietes konform geht. Ackerflächen kommen im NSG Barnbruch Wald nicht vor und werden deswegen nicht behandelt. Zur Sicherung der besonderen Grünlandtypen im Gebiet sind spezielle Nutzungseinschränkungen - auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellten Flächen erforderlich. Diese werden im Folgenden erläutert.

Zu Nr. 1. – Grünlandflächen allgemein:

a) und b): Eine Umwandlung von Grünland in Acker oder Grünlanderneuerung, bestehend aus dessen Umbruch und einer Neueinsaat (mit oder ohne ackerbaulicher Zwischennutzung) ginge mit gravierenden Eingriffen in die Vegetation und den Boden einher und ist daher nicht zulässig. Zur Wahrung der Wirtschaftsfunktion des Grünlandes können jedoch Über- und Nachsaaten erforderlich werden, z.B. wenn Schäden durch Wildschweine verursacht werden oder der Anteil wirtschaftlich relevanter Grasarten zu gering wird. Deshalb ist eine dem bestehenden Biotoptyp gem. des jeweils für Niedersachsen aktuellen Biotoptypenschlüssels entsprechende Saat grundsätzlich möglich. Um dies sicherzustellen, ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Zu c): Das Bodenrelief ist von hoher Bedeutung für die kleinräumige Standort- und Artenvielfalt und darf deshalb nicht verändert werden.

Zu d): **Mieten oder sonstige Lagerstellen** verändern die Vegetation nachteilig und verdichten den Boden langfristig. Dies liefe dem Schutzzweck entgegen.

Zu e) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf einem vielfältigen Grünland kann dessen Vielfalt und Beitrag zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern, ist i. d. R. nicht erforderlich und wird bis auf eng begrenzte Sonderfälle ausgeschlossen. Ein mechanischer Pflanzenschutz ist möglich.

Zu f) Die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung kann Antibiotika oder infektiöse Keime in das Gebiet eintragen, beinhaltet insoweit das Risiko einer erheblichen Schädigung der festgelegten Schutzziele und wird daher ausgeschlossen.

Zu h) Im Rahmen der Nutzung ist ein Mindestabstand von 2 m Gewässer einzuhalten. Diese Regelung dient dem Schutz der Gewässerrandstreifen als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen sowie der Vermeidung erheblicher Stoffeinträge in die Gewässer.

Zu i) Da ein nur 2 m breiter Streifen entlang von Gräben nicht hinreichend sicherstellt, dass die Wasserqualität der Gräben nicht beeinträchtigt wird, ist das Grünland in einem insgesamt 5 m breiten Randstreifen ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von wassergefährdenden Substanzen zu bewirtschaften. Eine auf diese Weise sicherzustellende hohe Wasserqualität in den Gräben ist notwendig, da es sich unter anderem um Vogel- und Amphibienhabitats handelt. Daher kann auch die Einleitung oder Versickerung von Abwässern nicht zugelassen werden.

Zu Nr. 2 Für besonders wertvolles Grünland, wie die artenreiche Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230 und andere magere Grünlandtypen, sind weitere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich:

Zu a) Pflanzen- und Tierarten dieses Lebensraums sind in der Zeit von 1.3. bis 15.7. besonders empfindlich gegenüber Bodenbearbeitung, deshalb wird diese zeitlich begrenzt auf diesen besonders zu schützenden Biotopen ausgeschlossen.

Zu b) Die Biotoptypen sind gegenüber Düngung und Kalkung extrem empfindlich. Bereits geringe Einträge reichen aus, um z.B. höherwachsende Grasarten gegenüber den Borstgras zu bevorteilen und eine erhebliche Verschlechterung des Zustands oder den Verlust zu bewirken. Auch auf angrenzenden Flächen muss das Ausbringen von Düngern eingeschränkt werden, da regelmäßig direkte oder indirekte Einträge von Düngern auf Nachbarflächen erfolgen.

Zu c) Beweidung ist auf den sensiblen Biotopen grundsätzlich möglich, diese darf jedoch nicht zu intensiv und nicht als sogenannte Portionsweide erfolgen, da Arten wie Borstgras gegenüber Trittschäden empfindlich ist. Zufütterung würde eine Konzentration der Trittschäden an der Futterstelle verursachen und es würden Nährstoffe eingetragen. Erfolgt eine Beweidung, so darf nur noch eine einmalige Pflegemahd erfolgen, da sonst eine Übernutzung eintreten würde.

Zu d) Soweit eine Mahd erfolgt, darf dies nicht vor dem 15.7. erfolgen, damit die Samenreife der wichtigsten Gräser und Kräuter erreicht wird und die charakteristischen Brutvögel und weitere Tierarten nicht gestört werden. Um Tieren ein Ausweichen zu ermöglichen, muss von innen nach außen gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten, da Arten, wie Borstgras gegenüber zu niedrigem Schnitt empfindlich ist. Der herbstliche Pflegeschnitt einer Weide fällt nicht unter die Mahdbegrenzung.

Zu Nr. 3 Das Gebiet ist vor allem durch feuchte und nasse Lebensräume geprägt, die gegenüber Entwässerung empfindlich sind. Auch die Erhaltungsziele gem. § 2 Abs. 4 und 5 sind überwiegend von feuchten Standortverhältnissen abhängig. Um unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu vermeiden und eine fachliche Betreuung sicherzustellen, wird für die Unterhaltung von Entwässerungseinrichtungen eine Anzeigepflicht eingeführt.

Zu Nr. 5 Viehunterstände und Weidetränken verursachen eine Konzentration des Viehbestandes in ihrem Umfeld. In der Folge kommt es zu Trittschäden und Eutrophierung, aufgrund dessen ist zum Schutz der teilweise empfindlichen Grünländer vor einer Neuanlage die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Zu (11) Die **Forstwirtschaft** prägt das Gebiet maßgeblich und soll dauerhaft erhalten werden. Hierfür sind umfangreiche Freistellungen erforderlich, die eine gesunde wirtschaftliche und naturschutzfachliche Entwicklung ermöglichen.

Einschränkungen der Forstwirtschaft sind erforderlich, um dem Schutzzweck gem. § 2 der VO gerecht zu werden. Ursächlich für diese Einschränkungen ist, dass:

Zu Nr.1 Nach der potenziellen natürlichen Vegetation und den spezifischen Standortverhältnissen sind Nadelbäume im Gebiet nicht standortheimisch. Auch nach dem LÖWE-Programm wären insbesondere im NSG Laubbäume zu pflanzen. Zudem leben die gem. § 2 dieser VO geschützten Tierarten insbesondere im Laubwald. Somit ist naturschutzfachlich eine weitgehende Begrenzung der Baumarten auf Laubbäume erforderlich. Auch ist

das überwiegende Pflanzen von Laubbaumen erforderlich, um das Nutzungs- und Schutzmosaik zu sichern.

Zu Nr. 2 Im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung dürfen nur standortheimische Arten Verwendung finden.

Zu Nr. 3 Pflanzenschutzmittel wirken immer auf eine Artengruppe, somit sind immer auch nicht schädliche Arten durch Pflanzenschutzmittel betroffen. Der Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden mindert die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und wird bis auf eng begrenzte erforderliche Sonderfälle ausgeschlossen, soweit erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die naturnahe Waldwirtschaft Forstwirtschaft bedarf nur in Ausnahmefällen Pflanzenschutzmittel, somit grenzt die Regelung die Forstwirtschaft nicht maßgeblich ein, die Arten gem. Schutzzweck (§ 2 der VO) werden jedoch nachhaltig geschützt. Eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist erforderlich.

Zu Nr. 4 Vgl. die Hinweise zu Abs. 6 bzw. Abs. 11 Nr. 3. Da der Wasserhaushalt des gesamten Gebietes einen großen Einfluss auf die Erhaltungsziele mehrerer signifikanter FFH-Lebensräume hat und ebenfalls das Leitbild des Gebietes im PEP (Pflege- und Entwicklungsplan) prägt, darf dieser nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Prüfung verändert werden.

Zu Nr. 5-8 Diese Einschränkungen dienen dem Schutz der wertgebenden Vogelarten im Gebiet. Gemäß Nr.1.9 des RdErl. D.MU u.d. ML vom 21.10.2015 (Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung.) sind für wertbestimmende Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie und des Anhanges I zur Vogelschutz-Richtlinie über den Erlass hinausgehende Regelungen möglich, wenn sie räumlich und inhaltlich erforderlich sind und über die für Wald-Lebensraumtypen vorgesehenen Beschränkungen hinausgehen. Natura 2000-Gebiete sind mit Blick auf Naturschutzaspekte zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. für die Erhaltung bestimmter Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten ausgewählt worden. Der besondere Schutz der dort vorkommenden Vogelarten gebietet es, die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit abweichend von der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit des § 33 Abs. 1 Nr.1 Bstb. b) NWaldLG zu regeln. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Bstb. b) NWaldLG dauert die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli. Der besonderen Verpflichtung zum Schutz der Vogelarten, die bereits vor dem 1. April bzw. der Vogelarten, die auch noch nach dem 15. Juli brüten, wird man nicht gerecht, sollte sich die Beschränkung der Holzentnahme nur auf die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beziehen.

Zu Nr.5 Zum Schutz der Vogelarten, die Erhaltungsziel gem. § 2 Abs. Abs. 5 sind, werden Holzentnahme und Pflege zur Brutzeit ausgeschlossen.

Zu Nr.6 Rotmilane nutzen ihre Horste häufig über mehrere Jahre oder mehrfach im Abstand von einigen Jahren, die Vorkommen des Rotmilans sind daher vom Angebot an Horstbäumen abhängig. Für das Brutvorkommen des Rotmilans ist die Sicherung eines ausreichend großen Angebotes von Horstbäumen, die insbesondere an Waldrändern stehen, erforderlich. Die Art der Markierung muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde hinterlegt sein.

Zu Nr. 7 Rotmilane benötigen nicht nur den Horstbaum sondern auch dessen ungestörtes Umfeld mit Deckung durch umstehende Bäume. So werden Waldgebiete in denen eine starke Holzernte erfolgt ist, regelmäßig nicht wieder aufgesucht. Deshalb soll das Umfeld von Horstbäumen besonders geschützt werden. Der 50 m Radius soll unabhängig vom Bestandsalter und Baumhöhe einen Mindestschutz sicherstellen.

Zu Nr. 8 Aufgrund des Schwarzspechtvorkommens und des potenziell wieder einwandernden Grauspechtes (Erhaltungsziele gem. § 2 der VO) ist es erforderlich, einen ausreichenden Altholzanteil sowie Habitatbäume mit Bruthöhlen zu erhalten. Die Habitat- und Stammhöhlenbäume haben daher eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und sind zu erhalten. Sie sollen zum besseren Erkennen bei der Waldbewirtschaftung und zur Dokumentation von deren Schutz markiert werden. Die Art der Markierung muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde hinterlegt sein.

Auch der Kammmolch bedarf eines ausreichenden Totholzanteiles. Kammmolche leben mehrere Jahre bis zur Geschlechtsreife durchgängig im Landhabitat. Während der Laichzeit zieht nur ein Teil der Individuen zum Laichgewässer. Auch die geschlechtsreifen Kammmolche leben weit überwiegend im Landhabitat. Somit ist für den Kammmolch das Landhabitat für den weitaus größeren Lebenszeitraum maßgeblich, mit Auswirkung auf den Reproduktionserfolg der Art. Die Vorgabe zur Habitatausstattung mit liegendem starkem Totholz dient der Sicherung eines Mindestangebotes von Verstecken. Kammmolche weisen häufig einen relativ kleinen Aktionsraum um die genutzten Verstecke auf. Die Verstecke sind zur Überwinterung und zum Schutz vor Fressfeinden notwendig.

Zu Nrn. 9 - 11 Die Freistellung ist gem. des Runderlasses „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015, – 27a/22002 07 –) einzuschränken, um die Lebensraumtypen langfristig zu erhalten.

Zu (12) Die Regelung stellt klar, dass durch einen Bewirtschaftungsplan bzw. einen Managementplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG oder dessen Maßnahmenblätter eine Konkretisierung von Vorgaben für die land- forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erfolgen kann, die mit einer entsprechenden Freistellung verbunden sind.

Zu (13) Bestimmt wird, welche Gründe die zuständige Naturschutzbehörde anführen darf, um ihre Zustimmung und ihr Einvernehmen zu erteilen. Umgekehrt muss die zuständige Naturschutzbehörde ihre Zustimmung und ihr Einvernehmen erteilen, wenn diese Gründe nicht vorliegen.

Zu (14) die zuständige Naturschutzbehörde kann eine Zustimmung erteilen, wenn auf Grundlage der konkreten Vorhabensbeschreibung die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gewährleistet ist. Diese Zustimmung der Naturschutzbehörde ersetzt allerdings nicht ggf. nach anderen Vorschriften (z.B. Wasserrecht, Baurecht) erforderliche Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

Zu (15) Der Absatz dient ausschließlich zur Klarstellung, da höherrangiges Recht durch die Verordnung ohnehin nicht außer Kraft gesetzt werden kann.

Zu (16) Es wird klargestellt, dass mit dieser Verordnung kein bestehendes, rechtmäßiges Behördenhandeln widerrufen wird.

Zu § 5 Befreiungen

Der § 5 weist darauf hin, dass über die bereits in § 4 generell zugelassenen Handlungen hinaus und unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, gewährt werden kann. Von

den Verboten kann von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden.

Wenn mit der beabsichtigten Handlung die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verbunden ist oder sein kann, ist eine Befreiung nicht möglich. Soweit die Handlung den Charakter eines Projektes hat, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, sind unzulässig.

Zu § 6

Anordnungsbefugnis

Die Regelungen zur Anordnungsbefugnis greifen den § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG auf, wonach die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen kann, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte beziehungsweise Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 der Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft aufgrund dessen rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Zu § 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder von Tierhabitaten können erforderlich werden, um den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen gegenüber der Europäischen Union aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie nachzukommen und die Lebensraumtypen und Arten in einem guten Erhaltungszustand zu erhalten oder in einen solchen zu versetzen. Entsprechende Maßnahmen können auch erforderlich werden, um sonstige Beeinträchtigungen in geschützten Lebensräumen abzustellen. Um dieses sicherzustellen, kann es erforderlich sein, geeignete Pflegemaßnahmen, beispielsweise die Dezimierung ausbreitungsstarker nicht heimischer Tier- oder Pflanzenarten oder die Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, zu ergreifen, was durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu dulden ist, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (§ 65 Abs. 1 BNatSchG). Zu dulden sind auch Maßnahmen, die für den besonderen Schutzzweck des Naturschutzgebietes erforderlich sind, wenn ein Managementplan die Maßnahmen als erforderlich einstuft. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind nach § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung solcher Maßnahmen zu benachrichtigen.

Die Naturschutzbehörde ist gemäß § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG verpflichtet, das Naturschutzgebiet zu kennzeichnen. Es ist dafür erforderlich, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Aufstellen von Schildern dulden. Um den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele zu wahren, kann es im Einzelfall zudem erforderlich sein, Informationsschilder zur Besucherlenkung oder Aufklärung im Gebiet zu errichten, was durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu dulden ist.

Zu § 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Regelungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im

Naturschutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH Anhang II-Arten und maßgeblichen Vogelarten darstellen. Damit kommt die Verordnung den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen gegenüber der Europäischen Union aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie nach.

Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Bereits das Betreten außerhalb der Wege stellt gem. § 9 Abs. 4 eine Ordnungswidrigkeit dar, auch ohne dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks eintritt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann beispielsweise eintreten, wenn der Erhaltungszustand der Population einer als Schutzziel festgelegten Tierart sich aufgrund einer Störung verschlechtert oder wenn der Erhaltungszustand eines der ans Schutzziel festgelegten LRTs sich auf einer Fläche von wenigen m² messbar verschlechtert.

Die Rechtsfolgen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen ordnungswidrigen Handlung richten sich nach den Rechtsvorschriften der §§ 2 und 43 NAGBNatSchG.

Zu § 10 Inkrafttreten

Der Paragraph regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Verhältnis zu den Verordnungen NSG „Barnbruch“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 24.06.1986) und das NSG „Düpenwiesen“ (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978).